

und auch wahrhaftig nicht im entferntesten als positive Behauptung gemeint ist, soll lediglich veranschaulichen, daß wir uns diese „Kanzlei“ so einfach und improvisiert wie nur denkbar vorzustellen haben und daß eben darum die vordergründige Inkongruenz zwischen dem Ergebnis des Diktatvergleichs und dem Wechsel der Rekognoszenten gar nicht als schwerwiegendes grundsätzliches Problem zu werten ist; ein echtes diplomatisches Problem wäre sie nur, wenn wir mit einer geordneten Kanzlei zu tun hätten.

DD. 7. 16. 36

Längst nicht so klar sehen wir bei DD. 7. 16. 36. Sie sind stilistisch weit weniger ausgeprägt, liegen zeitlich im Gemenge mit den „Alberich“-Diplomen und um jeweils zwei Jahre auseinander (31. Oktober 900, 10. September 902, 26. November 904), sind an völlig verschiedenen Orten (Straßburg, Metz, Tribur) für völlig verschiedene Empfänger (Toul, Stablo, St. Mihiel) ausgestellt, nennen drei verschiedene Rekognoszenten, deren Reihe — um die Verwirrung vollständig zu machen — von Alberich eröffnet wird (D. 7), während D. 16 von Switgar, D. 36 von Ernst mit seiner charakteristischen Datierungsformel¹⁶⁾ unterfertigt ist, so daß diese letzte Urkunde, von der lothringischen Kanzlei her gesehen, „kein“ Eschatokoll hat. Trotz alledem kommen wir nicht umhin, auch diese drei Diplome als eine Diktatgruppe zu sehen. Sie gehen alle nach einfachen, etwas farblosen, im Aufbau einander ähnlichen Formularen und zeigen nicht viel an individuellen Zügen. Was sich aber in diesen schlichten Texten als nicht alltäglicher Sprachgebrauch abhebt, verbindet sie miteinander, so die Wendung *a summo regum principe* in der Arenga von DD. 7. 36, *libenter obtemperantes* als Auftakt der Dispositio in DD. 16. 36, *testamenti* (DD. 7. 36) *paginam transscribi iussimus* (DD. 7. 16. 36) als Beurkundungsbefehl. Daher können auch die an sich weniger bemerkenswerten Gleichklänge — wie die Devotionsformel *divina favente clementia*, die ganz parallelen, mit *Noverit* einsetzenden Promulgationen, das gleichmäßig wiederkehrende *expetere, aevis temporibus* des D. 7 im Vergleich zu *cunctis temporibus* des D. 36, die weitgehende Ähnlichkeit der Corroborationen — den Zusammenhang unterstreichen. Seltsam ist an der Beglaubigungszeile des D. 7 der Auftakt *Ego*, der uns schon in DZ. 3 für St. Mihiel begegnet war; auch hier läßt sich das Wort nicht als Chartularkorruptel ausklammern, denn die —

¹⁶⁾ K e h r, Kanzlei Ludwigs d. K. S. 37.